

V. Nachtragsgesetz zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

Antrag aus der Mitte des Rates vom 25. November 2002

Hagmann-St.Gallen

Art. 25 Abs. 3:

Rückweisung an die vorberatende Kommission.

Begründung:

Die hier vorgeschlagene Regelung wurde von der vorberatenden Kommission materiell beschlossen. Die ausformulierte Fassung konnte aber nicht mehr diskutiert werden. Die Rückweisung soll der Kommission Gelegenheit geben, nochmals zu prüfen, ob eine Lösung mit Bekanntgabe aller Wahlvorschläge getrennt von den nicht amtlichen Stimmzetteln erfolgen kann.